

Informationen über die Finanzdienstleistungen der Swiss Finance Boutique AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die **Swiss Finance Boutique AG** (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuelle Version dieser Broschüre können Sie diese bei unserer Geschäftsadresse physisch, oder auf unserer Homepage <https://www.sfb.swiss/> beziehen.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie direkt im Finanzdienstleistungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre, können Sie an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen, zudem diese im Internet abrufbar unter: www.swissbanking.org/library/richtlinien/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Swiss Finance Boutique AG

Inhaltsverzeichnis

1	Informationen über den Vermögensverwalter.....	3
1.1	Name und Adresse.....	3
1.2	Tätigkeitsfeld.....	3
1.3	Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation.....	3
1.4	Berufsgeheimnis.....	3
1.5	Wirtschaftliche Bindungen an Dritte	4
2	Nachrichtenlose Vermögen	4
3	Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen	5
3.1	Vermögensverwaltung.....	5
3.1.1	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung.....	5
3.1.2	Rechte und Pflichten.....	5
3.1.3	Risiken	5
3.1.4	Berücksichtigtes Marktangebot	6
3.2	Umfassende Anlageberatung	8
3.2.1	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung.....	8
3.2.2	Rechte und Pflichten.....	8
3.2.3	Risiken	8
3.2.4	Berücksichtigtes Marktangebot	9
4	Umgang mit Interessenkonflikten	10
4.1	Im Allgemeinen	10
4.2	Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen	12
4.3	Weitere Informationen	12
5	Ombudsstelle	12

Swiss Finance Boutique.

1 Informationen über den Vermögensverwalter

1.1 Name und Adresse

Name	Swiss Finance Boutique AG
Adresse:	Quaderstrasse 7
PLZ / Ort	7000 Chur
Telefon	+41 81 868 86 86
Telefax	+41 81 868 86 80
E-Mail	info@sfb.swiss
Internetseite	www.sfb.swiss
LEI	506700JNV6D01499FA45
MWST-Nr.	CHE-453.719.652

1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz und das Büro in Chur. Er bietet folgende Dienstleistungen an:

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Verwaltung von Kollektivvermögen im Bereich Vorsorge
- Finanzplanung
- Family Office Dienstleistungen
- Unterstützung bei Immobilienfinanzierungen

Genauere Informationen zu den aufgezählten Dienstleistungen des Vermögensverwalters entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Kapiteln. Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter hat die Bewilligung gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes, welche von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, am 07.02.2023 erhalten. Der Vermögensverwalter, wird von der Aufsichtsorganisation **OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister**, Florastrasse 44 in 8008 Zürich beaufsichtigt.

1.4 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

Der Vermögensverwalter hält sämtliche vertraulichen Informationen geheim, welche ihm im Rahmen der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit zur Kenntnis gebracht werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags. Vorbehalten bleibt die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber Behörden.

Swiss Finance Boutique.

1.5 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Ein Verwaltungsratsmitglied des Vermögensverwalters ist Inhaber einer in Frankfurt am Main (DE) domizilierten Asset Management-Boutique (CHOM CAPITAL GmbH), welche eigene Fonds lanciert und verwaltet. Dies kann einen Interessenkonflikt darstellen, da der Vermögensverwalter auch in diese Fonds investieren kann und ein Interesse des Verwaltungsratsmitglieds an einem möglichst hohen Investitionsvolumen in diese Fonds besteht.

Um das Risiko eines Interessenkonflikts zu minimieren, wurden die folgenden Massnahmen getroffen:

- Das Verwaltungsratsmitglied führt keinerlei operative Aufgaben beim Vermögensverwalter aus. Insbesondere werden sämtliche Anlageentscheide und das Portfoliomanagement ausschliesslich durch die operativen Funktionen des Vermögensverwalters gefällt, ausgeführt und überwacht.
- Der Vermögensverwalter erhält keinerlei monetäre oder nicht-monetäre Vergütungen der CHOM CAPITAL GmbH.
- Der Kunde kann jederzeit die Weisung erteilen, dass in Anlageprodukte der CHOM CAPITAL GmbH nicht investiert werden darf.

2 Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter:

https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/0/e/d/a/Oeda4eea99e399a517dc15f86cae429ea527f027/SBVg_Kundeninformation_Nachrichtenlose_Verm%C3%B6genswerte_2015_DE.pdf

Swiss Finance Boutique.

3 Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Vermögensverwaltung

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

3.1.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des

Swiss Finance Boutique.

Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (Aktien)
- Forderungspapiere (Obligationen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fonds)
- Strukturierte Produkte
- Derivate
- Kontoguthaben bei inländischen und ausländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Alternative Anlagen, nicht-traditionelle Anlagen
- Standardisierte und nicht-standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Edelmetalle
- Versicherungsprodukte
- Private-Equity Anlagen

Der Vermögensverwalter kann für seine Kunden auch eigene Produkte wie bspw. selbstverwaltete Strategieindices (Actively Managed Certificate, AMC) und selbstverwaltete Fonds einsetzen, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von strukturierten Produkten ist mit besonderen Risiken, wie Emittenten- und Garantienrisiken für Anleger, verbunden. Der Vermögensverwalter berücksichtigt diese Risiken angemessen in seinem Risk Management und weist seine Kunden in geeigneter Form ausdrücklich auf die mit den selbstverwalteten Produkten verbundenen Risiken hin. Der Vermögensverwalter erhält durch den Einsatz selbstverwalteter Produkte keine zusätzlichen Einnahmen, insbesondere kommt es nicht zu einer Doppelhonorierung des Vermögensverwalters. Es können aber wie üblich auf Stufe des Produkts zusätzliche Kosten anfallen.

Der Vermögensverwalter setzt für seine Kunden nur dann derivative Produkte ein, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in diesem Rahmen zur Absicherung von bestehenden

Swiss Finance Boutique.

Wertschriftenpositionen oder um neue Wertschriftenpositionen aufzubauen. Es sind Derivate erlaubt, welche an einer anerkannten Börse oder ausserbörslich gehandelt werden.

Swiss Finance Boutique.

3.2 Umfassende Anlageberatung

3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Portfolios. Zu diesem Zweck stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selbst, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte.

3.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der umfassenden Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt je nach Vereinbarung mit dem Kunden in vereinbarten Zeitabständen sowohl auf Initiative des Kunden als auch auf Initiative des Anlageberaters in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter überwacht das vom Kunden selbst verwaltete Vermögen regelmässig und prüft, inwiefern die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. Der Vermögensverwalter informiert und berät den Kunden, wenn er Abweichungen von der festgelegten Anlagestrategie aufgrund von Käufen, Verkäufen oder Marktentwicklungen im Anlageberatungsportfolio des Kunden feststellt.

Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten. Dem Kunden ist bewusst, dass die Empfehlungen aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig sind. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Empfehlung hat der Kunde den Vermögensverwalter, um eine erneute Beratung zu ersuchen.

Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.2.3 Risiken

Bei der umfassenden Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht geeignet beraten kann.

Swiss Finance Boutique.

- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn der Vermögensverwalter das Portfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche umfassende Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der umfassenden Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (Aktien)
- Forderungspapiere (Obligationen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fonds)
- Strukturierte Produkte
- Derivate
- Kontoguthaben bei inländischen und ausländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Alternative Anlagen, nicht-traditionelle Anlagen
- Standardisierte und nicht-standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Edelmetalle
- Versicherungsprodukte
- Private-Equity Anlagen

Swiss Finance Boutique.

Der Vermögensverwalter setzt für seine Kunden nur dann derivative Produkte ein, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in diesem Rahmen zur Absicherung von bestehenden Wertschriftenpositionen oder um neue Wertschriftenpositionen aufzubauen. Es sind Derivate erlaubt, welche an einer anerkannten Börse oder ausserbörslich gehandelt werden.

Der Vermögensverwalter kann für seine Kunden auch eigene Produkte wie bspw. selbstverwaltete Strategieindices (Actively Managed Certificate, AMC) und selbstverwaltete Fonds einsetzen, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von strukturierten Produkten ist mit besonderen Risiken, wie Emittenten- und Garantienrisiken für Anleger, verbunden. Der Vermögensverwalter berücksichtigt diese Risiken angemessen in seinem Risk Management und weist seine Kunden in geeigneter Form ausdrücklich auf die mit dem angebotenen Strategieindex verbundenen Risiken hin. Der Vermögensverwalter erhält durch den Einsatz selbstverwalteter Produkte keine zusätzlichen Einnahmen, insbesondere kommt es nicht zu einer Doppelhonorierung des Vermögensverwalters. Es können aber auf Stufe des Produkts zusätzliche Kosten anfallen.

4 Umgang mit Interessenkonflikten

4.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter oder dessen Mitarbeiter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat der Vermögensverwalter interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Der Vermögensverwalter hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte des Vermögensverwalters sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert.
- Der Vermögensverwalter verpflichtet seine Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Der Vermögensverwalter gestaltet seine Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Der Vermögensverwalter bildet seine Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Der Vermögensverwalter zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

Abgesehen von den in Ziff. 1.5 aufgeführten wirtschaftlichen Bindungen an Dritte (siehe Ziff. 1.5 für detaillierte Informationen zum Interessenkonflikt und den getroffenen Gegenmassnahmen) bestehen

Swiss Finance Boutique.

beim Vermögensverwalter keine Interessenkonflikte, welche nicht durch Gegenmassnahmen vollständig behoben werden konnten.

Swiss Finance Boutique.

4.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen kann der Vermögensverwalter Entschädigungen von Dritten entgegennehmen. Für die Art und Höhe der Entschädigungen wird auf die entsprechende Regelung im Vermögensverwaltungs-, bzw. Anlageberatungsvertrag verwiesen. Der Kunde verzichtet auf die Entschädigung durch Dritte und der Vermögensverwalter behält diese ein. Der Vermögensverwalter hat die folgenden Massnahmen getroffen, um daraus entstehende Interessenkonflikte zu minimieren:

- Vertragliche Regelung unter Angabe der Bandbreite mit den Kunden;
- Pflicht zur Offenlegung von Entschädigungen durch Dritte: Auf Anfrage hat der Vermögensverwalter den Kunden über die effektiv erhaltenen Entschädigungen zu informieren;
- Der Kunde kann ausserdem mit dem Vermögensverwalter eine performanceabhängige Gewinnbeteiligung auf der jährlichen Performance-Steigerung der insgesamt verwalteten Vermögenswerte vereinbaren. Dies soll zu einer Angleichung der Interessen des Vermögensverwalters und dem Kunden führen.

4.3 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.

5 Ombudsstelle

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist uns sehr wichtig. Wir sind daher stets bedacht, auf Anliegen unserer Kunden möglichst rasch einzugehen und wo immer möglich, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung anzustreben. Sollte es trotz unserer Bemühungen nicht möglich sein, Streitigkeiten abzuwenden bzw. sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, weisen wir Sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, sich an folgender Ombudsstelle zu wenden und ein Vermittlungsverfahren einzuleiten:

Name	OFS Ombud Finance Switzerland
Adresse	16 Boulevard Tranchées
PLZ / Ort	1206 Genf
Telefon	+41 22 808 04 51
Internetseite	https://ombudfinance.ch/home-de/
E-Mail	contact@ombudfinance.ch

Rechtliche Informationen

Diese FIDLEG Informationsbroschüre wird Ihnen nur zu Informationszwecken und aus regulatorischen Gründen zur Verfügung gestellt und soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, wie der Vermögensverwalter die gesetzlichen Verhaltenspflichten umsetzt.

Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt der Vermögensverwalter keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieser FIDLEG Informationsbroschüre.

Diese FIDLEG Informationsbroschüre gibt den Stand ab 1. Januar 2022 wieder und kann vom Vermögensverwalter jederzeit einseitig und ohne weitere Benachrichtigung der Kunden aktualisiert werden. Die jeweils aktuelle Version der FIDLEG Informationsbroschüre erhalten Sie direkt in unseren Räumlichkeiten.

Swiss Finance Boutique.

Diese FIDLEG Informationsbroschüre stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch den Vermögensverwalter zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie in irgendeiner Rechtsordnung dar.